

BAK

Mitarbeit an der Normung: Aufteilung der Arbeit unter thematisch federführenden Länderkammern

Seit Anfang 2015 obliegt der Bayerischen Architektenkammer stellvertretend für alle Länderarchitektenkammern die Federführung für den Bereich Normung. Der stetige Anstieg der Fallzahlen in der Normung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene überfordert jedoch eine Kammer und erzwingt neue Wege.

Derzeit steht zur Diskussion, die Normungsaktivitäten thematisch zu Blöcken zusammenzufassen und auf die Länderkammern zu verteilen. Praktisch würden dann den Länderkammern Abfragen zu neuen Normungen zugewiesen, die dann ihrerseits mit Hilfe eigener ehrenamtlicher Fachleute und der Beiträge der anderen Kammern die Beurteilung ausarbeiten und an die BAK weiterleiten würden. In diesem Zusammenhang werden Fachleute gesucht, die sich an der Normungsarbeit beteiligen

HOAI

Der Erhalt der HOAI über eine Rechtsverordnung ist eher unwahrscheinlich!

Der BAK Vorstand hat sich in einer HOAI Sondersitzung am 26.08.2019 für einen sog. Zwei-Stufen-Vorschlag“ ausgesprochen:

- 1. Stufe: Implementierung eines Modells mit der Steuerberatervergütungs-Verordnung (StBVV) (Honorare nach HOAI gelten, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart werde, wobei der Mittelsatz als Regelsatz als vereinbart vermutet werde (übliche Vergütung) ; bei anderweitiger Vereinbarung ausdrücklicher Angemessenheitsvorbehalt).
- 2. Stufe: Schaffen der formalen, berufspolitischen und politischen Rahmenbedingungen und Schließen der rechtlichen Lücken zur Beseitigung der vom EuGH beanstandeten Inkohärenz und damit zur Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Mindestsätze.

Ziel sei die stärkere Durchsetzung der vom EuGH anerkannten Notwendigkeit qualitätssichernder und verbraucherschützender Elemente bei allen Planungsleistungen (Bauvorlageberechtigung nur für Architekten, Stadtplaner, Innenarchitekten und Ingenieure).

Im Vorfeld seien Gespräche auf Arbeitsebene mit dem Bundeswirtschaftsministerium geführt worden. Dieses habe sich bereits deutlich gegen die 2. Stufe ausgesprochen. Die Bedenken rühren u. a. daher, dass eine Vorbehaltsaufgabe u. U. anderen (z. B. Handwerkern, die in Bayern die Bauvorlageberechtigung haben) etwas wegnähme.

Dieser Schritt sei verfassungsrechtlich nicht zu begründen. Es wurde in diesem Zusammenhang auch über die „Kleine Bauvorlagenberechtigung Plus“ diskutiert.

Ein nach den Vorstellungen des EuGHs kohärentes Modell bedeute nicht zwangsläufig, dass ausschließlich Architekten und Ingenieure Planungsaufgaben wahrnehmen dürfen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass es für Stadtplaner derzeit noch keine Planvorlageberechtigung gebe. Eine solche sei jedoch wünschenswert, weil derzeit praktisch „jeder“ Bebauungspläne erstellen könne. Das sei inkohärent.

Die Einführung einer Vorbehaltsaufgabe für die Erstellung von Bebauungsplänen gibt das verfassungsrechtliche Problem sehr gut wider. Derzeit kann „jeder“ Bebauungspläne erstellen. Es gibt allerdings keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung, dieses Recht künftig ausschließlich Stadtplanern vorzubehalten, so wünschenswert das auch sein mag.

Es wird über die Homepage der Kammer informiert.

BIM

Das Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat hat die Einrichtung des Nationalen BIM-Kompetenzzentrums als zentrale Anlaufstelle zu allen Bauprojekten der öffentlichen Hand auf Bundesebene an die [planen-bauen 4.0](#) vergeben.

Es sind zusätzliche BIM-Bundeschulungen in diesem Jahr geplant. Ferner arbeitet man an einem Curriculum für die Professional-Seminare.

BIM Ad-hoc Arbeitsgruppen

- 1. BIM-Standard der Deutschen Architekten- und Ingenieurkammern**
Federführung+: AK Hessen Mitwirkung der AKNW über die Akademie der AKNW
- 2. Digitale Planung in der Hochschulausbildung** Federführung+: AK Sachsen-Anhalt
Benennung der Mitwirkung der AKNW über den Ausschuss Fort- und Weiterbildung
- 3. Digitaler Bauantrag** Federführung+: AK Nordrhein-Westfalen Benennung der Mitwirkung über die PG Digitalisierung Betreuung durch A+T in Zusammenarbeit mit RA
- 4. Kammerseitige Datenbankstruktur mit Schlüsselstelle zu den Bauaufsichtsbehörden (Arbeitstitel)** Federführung+: AK Hessen Hauptamtliche Mitwirkung der AKNW durch die Verwaltungsabteilung in Zusammenarbeit mit A+T
- 5. Digitalisierung und Bauen im Bestand** Federführung+: Bayerische AK
Benennung der Mitwirkung der AKNW über den Ausschuss Innenarchitekten
- 6. BIM Büroimplementierung** Federführung+: AK Nordrhein-Westfalen Benennung der Mitwirkung über die PG Digitalisierung Betreuung durch A+T in Zusammenarbeit mit RA
- 7. Schutz der Immaterialgüterrechte (IP) und des Know-How**
Federführung+: AK Hessen Hauptamtliche Mitwirkung der AKNW durch die Rechtsabteilung

Aus dem Vorstand NRW

Federführung und Digitalisierung

Veranstaltung zum Thema BIM am 1. Dezember

In der Ad-hoc Arbeitsgruppe „Digitaler Bauantrag“ wurde ein Idealprozess des digitalen Bauantrages aus Sicht des Entwurfsverfassers beschrieben. Parallel wurden gemeinsam mit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Kammerseitige Datenbank“ Überlegungen angestellt, wie bauordnungsrechtlich relevante Berechtigungen, insbesondere die Bauvorlageberechtigung, in einer Datenbank den Bauaufsichtsbehörden bundesweit zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Ministerium (MHKBG) ist der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe beschriebene Idealprozess vorgestellt worden. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass das MHKBG, anders als im Idealprozess, für NRW ausdrücklich auf die Rolle des Bauherrn im digitalen Bauantrag verzichten wolle und diese durch eine Vollmacht ersetzen möchte. Ein Entwurf einer Vollmacht ist durch die Geschäftsstelle erarbeitet worden.

Kurzbericht über Aktivitäten in den Ausschüssen der BAK und dem Ausschuss Planen und Bauen der AKNW zur Kollegengruppensitzung am 11.10.2019

Es stellte sich die Frage, inwieweit, vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils, bei der HOAI für die BIM-Planungsmethode Überarbeitungsbedarf bestünde.

Dies hat die AKNW mit Hinweis auf die Broschüre „BIM für Architekten: Leistungsbild, Vertrag, Vergütung“ verneint. Es bleibt das Angebot des Ministeriums, mit der AKNW über die Entwicklung der HOAI zu sprechen.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Implementierung von BIM im Architekturbüro“ hat erstmals am 19. Juli 2019 getagt und ein mögliches Arbeitsprogramm besprochen.

Die Akademie hat am 5. Juni 2019 im Rahmen der BIM-Konferenz des MHKBG an dem Workshop II – Inhalte und Angebote für BIM-basierte Aus-, Fort- und Weiterbildung teilgenommen. Dieser Workshop hat eine Handlungsempfehlung für Kommunen zur BIM-Qualifizierung erarbeitet.

Erfreulich ist, dass mit dem Amt für Bundesbau der 3. zweitägige Basiskurs vereinbart werden konnte.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Geschäftsbereich Bundesministerium der Verteidigung) hat sich an die Akademie gewendet und Interesse an einer Zusammenarbeit bei der BIM-Qualifizierung bekundet.

Die Projektgruppe „Digitalisierung“ will eine Veranstaltung zum Thema „BIM“ im Dezember 2019 durchführen.

Die Veranstaltung wird am 12. Dezember 2019 in der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste stattfinden.

Bauportal, Bauanträge digital

Das Bauportal soll im ersten oder zweiten Quartal 2020 starten. Die Kommunen können entscheiden, ob sie sich dem Portal anschließen oder – wegen fehlender Kapazitäten – zunächst einfachere Verfahren wählen. Es soll verschiedene Zugänge für Bauvorlageberechtigte (Bauvorbescheid, -antrag, etc.) geben. Der Architekt registriert sich einmalig auf der Basis seiner Kammerdaten. Es wird kammerseitig eine einheitliche Datenbankstruktur für die deutschlandweite Plattform geben, die IKBau ist Partner des Projektes. Es wurde eine Vollmacht entworfen, die drei Unterschriften benötigt: Bauherr / Büro bzw. Unternehmen / Bauvorlageberechtigter.

Der Architekt entwickelt seine Planung in seinem Projektraum, übermittelt diese nach Fertigstellung dann über das Bauportal an die Kommune. Der Projektraum für die Daten auf der Seite der Kommunen wird voraussichtlich 2021 zur Verfügung stehen. Ansprechpartner für die Kommunen wird nun (neu!) der Bauvorlagenberechtigte sein. Insofern sind noch Änderungen in der LBauO notwendig.

Baukammergesetz

Die Novelle wurde in das Jahr 2020 verschoben. Notwendige Änderungen betreffen u.a. den „Junior Architekten“ und auch die Freistellung der angestellten Architekten für die Kammerarbeit.

Juniorarchitekt

Modell Baden-Württemberg?

Folgende Fragen seien offengeblieben:

Stellen Juniorarchitekten eine eigene Berufsgruppe dar? („Minderheitenrechte“)

- Aktives Wahlrecht?
- Passives Wahlrecht?

Aus verfassungsrechtlichen Gründen könne eine Pflichtmitgliedschaft wahrscheinlich nur mit einem aktiven und passiven Wahlrecht einhergehen.

Kurzbericht über Aktivitäten in den Ausschüssen der BAK und dem Ausschuss Planen und Bauen der AKNW zur Kollegengruppensitzung am 11.10.2019

Die Regelung der eigenen Berufsgruppe könne die Juniormitgliedschaft attraktiver machen (Herabsetzung des Eintrittsalters!). Zu diskutieren sei aber, ob Juniorarchitekten eine eigene Berufsgruppe / Liste darstellen sollten.

Der Ausschuss Planen und Bauen hat sich in einer ersten Aussprache für eine Integration der Junior Architekten in die Verbände ausgesprochen.

Über das „ob“ und das „wie“ der Einführung des Juniorarchitekten werde der Landesgesetzgeber entscheiden.

Bauvorlageberechtigung für Handwerker

Am 24. Juli 2019 hat auf Einladung der baugewerblichen Verbände NRW ein Gespräch zum Thema „Bauvorlageberechtigung für Handwerker“ stattgefunden.

Es sei vom Handwerk beabsichtigt, die anstehende Novelle BauO NRW zu nutzen, um für eine Bauvorlageberechtigung der Handwerker zu werben.

Es sei den Mitgliedern schwer zu erklären, weshalb es in zahlreichen Bundesländern eine Bauvorlageberechtigung für Handwerker gebe, nicht aber in NRW.

Die AKNW habe darauf hingewiesen, dass der Berufsstand der Architekten und Ingenieure über eine Berufshaftpflichtversicherung verfüge, Kenntnisse des öffentlichen Baurechts hätten, einer Berufsordnung unterlägen und sich überdies jährlich fortbilden müssen.

Es dürfe keine Wettbewerbsverzerrung zwischen Architekten und Handwerksmeistern geben. Der BAK-Vorstand hat sich in einer Sondersitzung ebenfalls mit dieser Thematik befasst. Ein nach den Vorstellungen des EuGHs kohärentes Modell bedeute nicht zwangsläufig, dass ausschließlich Architekten und Ingenieure Planungsaufgaben wahrnehmen dürfen. Es sei auch denkbar, dass z. B. bayerischen Handwerkern (derzeit ohne Haftpflichtversicherung), die seit Jahren bereits bauvorlageberechtigt seien, qualitätssichernde Maßnahmen aufgegeben würden.

Es würde einen massiven politischen „Gegenwind“ geben, sollten die Architektenschaft nicht auf die Handwerker zugehen. Unabhängig davon, dass es verfassungsrechtlich nicht durchsetzbar wäre.

Erhaltenswerte Bausubstanz, wie soll sie geschützt werden?

Der Ausschuss Planen und Bauen sieht hier eine Dringlichkeit, die Landschaftsverbände bezüglich positiver Beispiele für Erhaltungssatzungen abzufragen und die Gestaltungsbeiräte zu nutzen, um auf kommunaler Ebene für die Erhaltung stadtbildprägender Ensembles zu werben.

Thema: Einführung eines Holz(bau)ingenieurs,

Es stellt sich die Frage, ob ein neuer Studiengang im Dreieck von „Architekt, Ingenieur und Tragwerksplaner“ Sinn macht und welche Rolle er im Leistungsbild der HOAI übernehmen soll. Derzeit werden für den Holzingenieur folgende Studieninhalte genannt:

- Allgemeine Holztechnik
- Möbelbau
- Holzbau und Ausbau
- Innenausbau (neuer Studiengang an der FH Rosenheim seit WS 2004/05)
- Anlagenautomatisierung.

Verbindlicher amtlicher Lageplan,

Die Vermessungsingenieure hatten sich dafür stark gemacht, den amtlichen Lageplan zum Bestandteil jedes Bauantrages werden zu lassen. Dem Ergebnisbericht des Ausschusses hat der Vorstand zugestimmt. Bauherr und Architekt sollen die Wahl haben. Im Zweifelsfall sollen Grenze und Nachbarbebauung durch einen ÖBVI festgestellt werden.

Prüfingenieur für Brandschutz

Die IK-Bau NRW schlägt vor, dass die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes als Prüfingenieure für Brandschutz anerkannt werden. Nach dem Vorschlag der IK-Bau seien keine zusätzlichen fachlichen Voraussetzungen notwendig. Seitens der AKNW bestehen keine Bedenken, sich an der Initiative zu beteiligen.

Regionalkonferenzen „Inklusiv gestalten“

sollen in Zusammenarbeit der Länderkammern mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Herrn Jürgen Dusel, und der BAK fortgesetzt werden. In der ersten Staffel habe es acht Regionalkonferenzen gegeben, die AKNW habe eine davon im März 2017 durchgeführt. In einer Telefonkonferenz der interessierten Kammern habe die Geschäftsstelle Interesse an einer Konferenz im Mai oder Juni 2020 bekundet. Zwischenzeitlich konnte bereits als Termin Donnerstag, **7. Mai 2020** und als Veranstaltungsort sei das „inklusive“ Hotel Franz in Essen gefunden werden. Die Ausschüsse der Kammern werden in die anstehende inhaltliche Vorbereitung eingebunden.

Barrierefreiheit

Mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) ist zum Jahresbeginn die DIN 18040 erstmalig bauaufsichtlich eingeführt worden. Aufgrund zahlreicher Hinweise zu der Ersteinführung wurde die Fassung überarbeitet und im Juli 2019 erneut veröffentlicht. Dort ist u. a. die Änderung zur Einführung der DIN 18040 Teil 2 bekanntgegeben worden.

Die Norm ist maßgeblich zur Umsetzung der Anforderungen des § 49 Abs. 1 BauO NRW (barrierefreie Wohnungen). Die Mitglieder sind hierüber im DAB informiert worden.

Frau Ministerin Scharrenbach hat in einem Verbändegespräch am 16. Juli 2019 deutlich gemacht, dass sie die bayerischen Broschüren zum barrierefreien Bauen auch in NRW einführen wolle.

Das Finanzministerium NRW hat sich an das MKHGB mit der Frage gewandt, ob es sich bei der Erstellung des Barrierefrei-Konzeptes generell um eine gesondert zu honorierende Fachplanung durch einen besonderen Fachplaner handele. Das MKHGB habe daraufhin die AKNW um Position gebeten.

Die AKNW vertritt die Auffassung, dass ein Barrierefrei-Konzept im Sinne von gem. § 9a Bauprüfverordnung im Regelfall keine besondere Leistung sei. Im Einzelfall könne die Erstellung eines Barrierefrei-Konzeptes jedoch eine besondere Leistung sein (z. B. Theaterbau).

Ein Praxishinweis soll erarbeitet werden. (Einführung der bayrischen Broschüre).

Urteil des BGH in Sachen fairtrag e.V. (Baukostenobergrenzen RBBau)

Die Initiative fairtrag e. V. hatte es sich zum Ziel gesetzt, die in den Musterverträgen öffentlicher Auftraggeber mittlerweile standardmäßig enthaltene Vereinbarungen von Kostenobergrenzen, die den Architekten erheblichen Honorar- und Haftungsrisiken aussetzen, im Wege von Klagen nach dem Unterlassungsklagen Gesetz zu bekämpfen.

Die entsprechende Klage gegen die Bundesbauverwaltung wegen einer solchen Klausel in den RBBau-Vertragsmustern, die eine im Einzelfall festzusetzende Baukostenobergrenze für

die KG 200 bis 600 vorsähen, sei nunmehr in letzter Instanz abgewiesen worden, nachdem fairtrag e.V. zuvor bereits beim Landgericht und beim Kammergericht Berlin unterlegen war. Die Klage sei nun endgültig rechtskräftig beschieden. Zu begrüßen sei, dass es der BAK trotz der Klagen von fairtrag e. V. gelungen sei, eine Änderung der Kostenklauseln im Sinne des Berufsstandes zu erreichen.

Broschüre „Corporate Architecture“

Der Ausschuss „Öffentlichkeitsarbeit“ hat eine Publikation für Bauherren aus den Bereichen Handel, Handwerk, Büro und Gewerbe erarbeitet. Die Broschüre stellt die Bedeutung und die Möglichkeiten anspruchsvoller Architektur für Unternehmer und Freiberufler in NRW vor. Zielgruppe dieser Broschüre sind Inhaber kleinerer, mittelständischer Unternehmen, Handwerker, Freiberufler und Gewerbetreibende, die neue Unternehmensbauten errichten bzw. ihre Produktionsräume, ihre Verwaltungen oder Büro-Einheiten umbauen oder erweitern möchten. Die Broschüre soll anlässlich der Expo-Real in München auf dem NRW-Gemeinschaftsstand präsentiert und der VVS vorgelegt werden.

Kooperation mit der Messe Digitalbau vom 11. – 13. Februar 2020 in

Köln

Die Messe München wird ab dem Jahr 2020 ein eigenständiges Messeprojekt mit Zuschnitt auf die Bausoftwarebranche realisieren werde. Die Messe „digitalBau 2020“ werde vom 11. – 13. Februar 2020 in Köln stattfinden. Die Messe München habe die AKNW bezgl. einer Kooperation angefragt. Im Rahmen dieser Kooperation sollen auf der Messe durch die AKNW mit Hilfe der Homepage und der sozialen Medien hingewiesen werden. Im Gegenzug wolle die Messe München die AKNW-Veranstaltung „BIM – Implementierung“ am 12. Dezember 2019 unterstützen. Bei der Umsetzung der Kooperation entstünden der AKNW keine Kosten.

Baurepositorium

FRAUNHOFER INFORMATIONSZENTRUM RAUM UND BAU IRB

Stand Oktober 2019: Ein Anwendertest soll sich auf das nahezu fertige Repositorium beziehen. Dabei werden Fragen von Anwendern und Anregungen erwartet, die auch nach Ende des Projektzeitraums in die Weiterentwicklung des Repositoriums einfließen sollen.

Es wird also eine Online-Testversion geben, anhand welcher zunächst der Aufbau, die Funktionen und der Mehrwert erläutert würden. Es sollen zunächst Online Szenarien durchgespielt werden.

Über den Zeitpunkt der Veröffentlichung soll auf der Homepage berichtet werden.

Qualitätsanforderungen an die Energieberatung

Thema aus dem BAK-Ausschuss WEB (Wirtschaft, Energie und Baukultur).

Ziel des Projektes „Qualitätsanforderungen in der Energieberatung“ (Prof. Maas Universität Kassel) ist es:

- Personen mit bisher nicht anerkannten Qualifikationsvoraussetzungen den Zugang zur Energieberatung zu ermöglichen.
- eine Grundlage für die Qualitätssicherung der Fortbildung zum Energieberater zu liefern; auch
 - für die bisherigen und nicht durch dieses Projekt erfassten Fortbildungen zum Energieberater.

Die grundsätzliche Idee hinter dem Projekt ist, dass es eine einheitliche Prüfung (unabhängig von der Ausgangsqualifikation) gibt. Unterschiedlich je nach Ausgangsqualifikation sind

jedoch die Qualifikationsumfänge und –wege. Mit der neuen Qualifikationsprüfung soll zusätzlich zu den heute bestehenden Zulassungsmöglichkeiten ein ergänzender Qualifizierungsweg für Energieberater geschaffen werden. Personen, die einen Berufsabschluss bzw. einen Studienabschluss nicht nachweisen können oder deren Abschluss nicht anerkannt ist, sollen so die Möglichkeit erhalten, sich als Energieberater zu qualifizieren.

Herr Prof. Maas stellt klar, dass es in dem Projekt um Anforderungen an die BAFA-geförderte Energieberatung geht und nicht um Anforderungen an die Planung und Umsetzung von KfW-geförderten Maßnahmen. Das aktuell laufende Projekt, so Maas, sei nicht der erste Anlauf von BMWi / BfEE, Qualitätsanforderungen an die Energieberatung zu erarbeiten. Der Zwischenbericht zum Projekt ist auf der Seite des BfEE verfügbar.

Herr Prof. Richarz (BAK) fasst zusammen: Um die Zahl der Beratungen zu erhöhen, setzt das BMWi auf eine Anhebung der Beraterzahlen. Hierzu wurde 2017 in einem ersten Schritt die Zulassung zur geförderten Energieberatung auf Handwerks- und Baubetriebe sowie Energieversorger ausgeweitet. Damit war es fortan grundsätzlich möglich, dass eine Energieberatung und die anschließende energetische Sanierung vom selben Handwerks- oder Baubetrieb geleistet werden. Zuvor war das nicht möglich, da lediglich ihrer beruflichen Tätigkeit nach unabhängige Energieberater ohne wirtschaftliches Eigeninteresse wie Architekten, Ingenieure oder Handwerker ohne eigenen Betrieb einen Antrag auf staatlichen Zuschuss stellen konnten. In einem zweiten Schritt wird nun (im Rahmen des von der Universität Kassel durchgeführten Projekts „Qualifikationsanforderungen in der Energieberatung“) die Einführung eines ergänzenden Qualifizierungswegs zum Energieberater für fachferne Berufe vorbereitet.

Zu diesem Thema hat die BAK eine Stellungnahme entwickelt, die sich derzeit in der Abstimmung mit den Länderkammern befindet.

Im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Baukultur ist das Thema letztendlich in zwei Richtungen diskutiert worden:

- 1) Seitens der Energieberater wird ein abgestuftes Qualifizierungsmodell vorgeschlagen, das grundsätzlich für alle, also auch den „Bäckermeister“ offen ist. Die Aufgaben der Beratung werden im Schwierigkeitsgrad je nach Qualifizierungsebene gestaffelt.
- 2) Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses besteht jedoch darauf, dass für anspruchsvolle Aufgaben (Denkmalschutz, große Bauvorhaben etc.) die Grundqualifikation der Architekten und Ingenieure notwendig wird, da nur sie die komplexen Fragestellungen sachgemäß beantworten können. In diesem Modell soll der qualifizierte Handwerker nur für sehr einfache Fragestellungen und Bauaufgaben herangezogen und je nach Anspruch durch einen Architekten bzw. Ingenieur begleitet werden.

Der Ausschuss Planen und Bauen NRW hat das Thema diskutiert. Die Kollegen haben über verschiedene Praxisbeispiele berichtet, die teilweise grob fehlerhafte und falsche Beurteilungen aus dem Handwerk enthielten. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, Planung und Ausführung zu trennen und – wie in Berlin diskutiert - anspruchsvolle Aufgaben wie z.B den Denkmalschutz in jedem Fall den Architekten und Ingenieuren vorzubehalten.